

KONZEPTE UND KRITIKEN. EIN READER

ATLAS DER STAATENLOSEN

Daten und Fakten über
Ausgrenzung und Vertreibung



ROSA LUXEMBURG STIFTUNG

IMPRESSUM

Dieser Reader zum **ATLAS DER STAATENLOSEN** ist ein Projekt der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Projektleitung: Eva Wuchold
Redaktion: Ulrike Lauerhaß, Graham Pote, Eva Wuchold

Projektmanagement: Dietmar Bartz
Art-Direktion und Herstellung: Ellen Stockmar

Atlas  Manufaktur
52° 31' N, 13° 24' O

Übersetzungen: Nicola Liebert
Textchefin: Elisabeth Schmidt-Landenberger
Dokumentation und Schlussredaktion: Andreas Kaizik, Sandra Thiele (Infotext GbR)

Erstellt mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Für diese Publikation ist allein die Herausgeberin verantwortlich.

Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Zuwendungsgebers wieder. Für ihre Beiträge sind allein die Autor*innen verantwortlich. Die Inhalte entsprechen nicht zwingend den Positionen der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

V. i. S. d. P.: Alrun Kaune-Nüßlein, Rosa-Luxemburg-Stiftung

1. Auflage, Oktober 2020

Druck: primeline print berlin GmbH, Berlin

Dieses Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung –4.0 international“ (CC BY 4.0). Der Text der Lizenz ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode> abrufbar. Eine Zusammenfassung (kein Ersatz) ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de> nachzulesen.



ADRESSEN ZUR KOSTENFREIEN BESTELLUNG UND ZUM DOWNLOAD:

Rosa-Luxemburg-Stiftung, Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin

READER ZUM ATLAS DER STAATENLOSEN

deutsch: www.rosalux.de/atlasderstaatenlosen-reader
englisch: www.rosalux.de/en/atlasofthestateless-reader
französisch: www.rosalux.de/atlasdesapatrides-reader

ATLAS DER STAATENLOSEN

deutsch: www.rosalux.de/atlasderstaatenlosen
englisch: www.rosalux.de/en/atlasofthestateless
französisch: www.rosalux.de/atlasdesapatrides

ATLAS DER STAATENLOSEN

KONZEPTE UND KRITIKEN. EIN READER

Dieser Reader versammelt einige Beiträge über Staatenlosigkeit, die sich aus philosophischer und praktisch-politischer Sicht mit diesem Menschenrechtsproblem befassen. Die Texte ergänzen den geografisch ausgerichteten Atlas der Staatenlosen.

GEBÜRTIG ODER EINGEBÜRGERT

von Stephanie DeGooyer 4

UNTEILBAR

von Erin Daly und James R. May 8

ABGESICHERT

von Ulrike Lauerhaß und Eva Wuchold 9

DAZUGEHÖRIG

von Rachid Boutayeb 10

GEBÜRTIG ODER EINGEBÜRGERT

In den Vereinigten Staaten bilden der Ort der Geburt und die Abstammung einer Person zwei mächtige Mythen, die die Zugehörigkeit zur Nation begründen. Für Eingewanderte hingegen steckt das US-Staatsangehörigkeitsrecht voller Ungerechtigkeiten und Gefahren.
Von Stephanie DeGooyer

Archie Harrison Mountbatten-Windsor wurde am 6. Mai 2019 in einem Londoner Privatkrankenhaus als Sohn einer amerikanischen Mutter (Meghan Markle) und eines englischen Vaters (Prinz Harry) geboren. Archie kam als Siebter in der englischen Thronfolge auf die Welt, aber als erstes Mitglied der königlichen Familie, das sowohl Bürger Großbritanniens als auch der Vereinigten Staaten ist.

Entscheidend dabei ist, dass Archie bei seiner Geburt nicht nur einfach US-Staatsbürger wurde, sondern dass er als ein „natural born citizen“ gilt, also als gebürtiger US-Bürger. Dieser Status wurde erstmals in Artikel II, Abschnitt 1 der US-Verfassung erwähnt, in dem es heißt: „In das Amt des Präsidenten können nur in den Vereinigten Staaten geborene Bürger oder Personen, die zur Zeit der Annahme dieser Verfassung Bürger der Vereinigten Staaten waren, gewählt werden.“

Der kleine Archie könnte also das werden, was die US-amerikanischen Gründerväter am stärksten fürchteten: ihr Präsident, und das als englischer Prinz. Allerdings war die „Natural born“-Klausel in der Verfassung in den vergangenen Jahren mehrfach Gegenstand besorgter Debatten. So stritten Ted Cruz und Donald Trump im Jahr 2016 während der Präsidentschaftsnominierung der Republikanischen Partei darüber, ob sich der im kanadischen Calgary als Sohn einer US-amerikanischen Mutter und eines kubanischen Vaters geborene Cruz überhaupt für das Präsidentenamt qualifiziere.

Nach Trumps Auffassung bezogen sich die Väter der Verfassung mit ihrer Vorgabe, der Präsident müsse ein gebürtiger US-Bürger sein, auf das Prinzip des *Jus soli* („Recht des Bodens“). Cruz' Antwort darauf lautete, er sei ein gebürtiger US-Bürger gemäß einem anderen Nationalitätsprinzip, nämlich dem *Jus sanguinis* („Recht des Blutes“), das die Staatsbürgerschaft von einer biologischen Verbindung zu einem US-amerikanischen Bürger abhängig macht.

Die meisten Verfassungsrechtler stimmen mit Cruz' Interpretation überein. Auch wenn sich der Status als gebürtige*r US-Bürger*in zunächst einmal auf den

Geburtsort zu beziehen scheint, so nennt der Wissenschaftliche Dienst des US-Kongresses in einem Bericht von 2011 doch drei Möglichkeiten, wie Individuen zu diesem Status kommen: „... entweder indem sie ‚in‘ den Vereinigten Staaten und unter deren Gerichtsbarkeit geboren werden, auch wenn sie von ausländischen Eltern abstammen, oder indem sie im Ausland als Kinder von US-Bürgern geboren werden oder indem sie unter anderen Bedingungen geboren werden, die die gesetzlichen Anforderungen für die US-Staatsbürgerschaft ‚ab Geburt‘ erfüllen.“ Um als gebürtige*r US-Bürger*in zu gelten, muss eine Person demnach eine biologische Bindung zu den USA haben, sei es durch den Geburtsort oder durch ein Elternteil.

Dieser Status ist nicht nur für die wenigen Menschen von Bedeutung, die sich alle vier Jahre um das Präsidentenamt bewerben, sondern auch für die gesamte US-amerikanische Bevölkerung. Sie wird in zwei Gruppen unterteilt: Bürger*innen, für die die Staatsbürgerschaft ein Geburtsrecht ist, und Eingebürgerte, die sie als eine Art Gabe erhalten. Diese Unterscheidung wurde erst vor Kurzem spürbar, als Trump twitterte, dass vier dunkelhäutige Kongressabgeordnete dorthin „zurückgehen“ sollten, wo sie herkämen.

Archie ist das erste Mitglied der königlichen Familie, das sowohl Bürger Großbritanniens als auch der Vereinigten Staaten ist.

In den meisten Nachrichten wurde eiligst darauf hingewiesen, dass drei der vier Frauen doch in den USA geboren seien. Anders die vierte betroffene Abgeordnete, die gebürtige Somalierin Ilhan Omar: In der Wahrnehmung der USA unterscheidet sie sich nicht nur von den anderen dreien, weil sie die Staatsbürgerschaft erst beantragen musste, sondern weil die biologischen Definitionen, an die die Staatsangehörigkeit geknüpft wird, sie zu einer nicht zugehörigen Bürgerin machen.

Nehmen wir den Fall eines anderen Kindes, das im selben Jahr wie Archie in London von einer Leihmutter als Kind eines gleichgeschlechtlichen männlichen Paares geboren wurde. Die Eltern des Babys sind verheiratet, und beide sind US-Bürger, obwohl ein Elternteil – und zwar der, der das Sperma gespendet hatte – in Großbritannien geboren wurde. Kurz nach der Geburt wurde das Paar durch ein Schreiben des US-Außenministeriums davon in Kenntnis gesetzt, dass ihr Kind nicht qua Geburt US-Staatsbürger sei. Der Elternteil

mit der genetischen Verbindung zum Kind habe nicht das laut Gesetz erforderliche Minimum von fünf Jahren als US-Bürger in den Vereinigten Staaten gelebt, um seine Staatsbürgerschaft weiterzugeben. Der andere Elternteil, per Geburt US-Bürger, könne keine „Blutsverwandtschaft“ zu dem Kind nachweisen. Somit ist das Kind sowohl nach den Prinzipien des *Jus soli* als auch des *Jus sanguinis* in den USA ein Ausländer.

Wieso hat das Kind einer britischen Prinzessin, die vielleicht nie mehr in den USA leben wird, ein Recht auf die US-Staatsbürgerschaft, während das Kind zweier US-Bürger ein Touristenvisum beantragen muss, um

1790 war die Staatsbürgerschaft auf Einwanderer beschränkt, die freie weiße Personen mit „gutem Charakter“ waren.

seine Eltern in den USA zu besuchen? Wie kann es sein, dass Menschenmengen an eine US-Kongressabgeordnete gerichtet „Schickt sie zurück!“ grölen? Mit welcher moralischen oder historischen Begründung wird die Geburt als aussagekräftigeres Kriterium für staatsbürgerliche Treue angesehen?

Diese Fragen erscheinen umso wichtiger, seit Trump in einem Fernsehinterview eine Rechtsverordnung zur Abschaffung der Staatsbürgerschaft nach dem Territorialprinzip ankündigte. „Wir sind das einzige Land auf der Welt“, behauptete er, „in dem jemand einreist und ein Baby kriegt, und das Baby wird tatsächlich ein Bürger der Vereinigten Staaten mit all den damit einhergehenden Vorteilen.“ (Dies ist natürlich nicht korrekt: In mehr als dreißig anderen Ländern gilt ebenfalls das Territorialprinzip). Trump will die Staatsangehörigkeit qua Geburtsort aus demselben Grund abschaffen, aus dem er eine Mauer bauen und Familien an der Grenze trennen will: um die „Invasion“ der Migrant*innen an der Südgrenze zu stoppen – und auf diese Weise für die nächsten Wahlen seine Anhänger zu mobilisieren. Wie häufig betont wird, wurde das geltende Staatsbürgerschaftsrecht eingeführt, um besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen in den USA zu schützen, namentlich die befreiten Sklav*innen. Heute schützt dasselbe Gesetz die Kinder von Eingewanderten ohne Aufenthaltsgenehmigung in den USA.

Doch das Territorialprinzip bietet zwar den in den USA geborenen Kindern von Eingewanderten Schutz, aber dieses Staatsbürgerschaftsrecht trägt nichts zum Schutz der Eltern dieser Kinder bei oder ihrer Geschwister, die als kleine Kinder in die USA kamen. In dieser Hinsicht ist das *Jus soli* allenfalls eine Verlegenheitslösung, die nur einigen Menschen hilft, während aber ebendieses Prinzip für viele andere eine Quelle der Ungleichheit

darstellt. Ein faireres Staatsbürgerschaftsrecht würde voraussetzen, dass das Gesetz nicht länger zwischen Bürger*innen und Eingebürgerten unterscheidet. Das bedeutet nicht, dass in den USA Geborene künftig nicht mehr automatisch deren Staatsbürgerschaft erhalten sollen. Vielmehr wird auf diese Weise verhindert, dass ein so zufälliger Faktor wie der Geburtsort Schutz und Vorteile mit sich bringt, die später Eingebürgerten nicht zur Verfügung stehen.

Die Staatsbürgerschaft ist an sich schon eine Form der Spaltung und Ungleichheit. Grenzen sind insofern eine wesentliche Ursache von Ungleichheit, als sie soziale Vorteile für diejenigen vorsehen, die als „Insider“ gelten. Viele Linke fordern daher eine Öffnung der Grenzen – ein Vorschlag, der auch die Ausweitung des Schutzes von Migrant*innen und die Aufweichung der territorialen Definition von Staatsangehörigkeit beinhaltet. Es ist nicht ganz klar, inwieweit die Verwirklichung offener Grenzen die Abschaffung der Staatsbürgerschaft und eine revolutionäre Demontage des weltweiten Systems von Nationalstaaten erfordert. Solange es jedoch ein konstitutives „Wir“ gibt, über das sich die Bevölkerung eines Landes definiert, wird die Staatsbürgerschaft als Mitgliedsausweis in einem Club der Privilegierten dienen. Wir müssen deshalb dafür sorgen, dass mehr Menschen Zugang dazu haben. Eine gute und mehrheitsfähige Möglichkeit zur Umsetzung wäre es, den Geburtsort nicht mehr als das wichtigste Kriterium für die nationale Zugehörigkeit zu begreifen.

Tatsächlich war in der Frühzeit der USA der Geburtsort eher ein zweitrangiges Kriterium für die Staatsangehörigkeit. Im Einbürgerungsgesetz von 1790, in dem zum ersten Mal die Staatsbürgerschaft geregelt wurde, war diese auf Eingewanderte beschränkt, die freie weiße Personen mit „gutem Charakter“ waren. Den Ureinwohner*innen Amerikas, Versklavten, freien Schwarzen und Eingewanderten in Schuldknechtschaft blieben die Bürgerrechte also versagt. Diverse Gerichtsurteilen zufolge könnten Angehörige der indigenen Völker, auch wenn sie auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten geboren wurden, keine Staatsbürger*innen sein, weil sie per Geburt Angehörige von außerhalb des US-Rechts stehenden Stämmen seien. In den USA geborene freie Schwarze waren ebenfalls von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, weil Gerichte in den Südstaaten paradoxerweise argumentierten, dass der Geburtsort allein nicht zur Staatsbürgerschaft führe, sondern vielmehr der Besitz von Rechten und Privilegien.

Nach der Abschaffung der Sklaverei durch den 13. Zusatzartikel zur Verfassung verabschiedete der Kongress den Civil Rights Act von 1866, der den befreiten Sklav*innen Bürgerrechte gewährte: „Alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren sind und keiner aus-

ländischen Macht unterstehen, mit Ausnahme der nicht besteuerten Indianer, werden hiermit zu Bürgern der Vereinigten Staaten erklärt.“ Um diese neue Sichtweise der Staatsbürgerschaft, die nun zu einer Angelegenheit des Bundes und nicht der einzelnen Bundesstaaten wurde, zu schützen, verabschiedete der Kongress 1868 den 14. Zusatzartikel, wo in Abschnitt 1 die Voraussetzungen für die Staatsbürgerschaft festgelegt sind: „Alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren oder eingebürgert und ihrer Regierungsgewalt unterworfen sind, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Bundesstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben.“

Bis dahin war die Einbürgerung die verbreitetste Art gewesen, die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Die USA brauchten Einwander*innen, und die Einbürgerungspolitik spiegelte diese Notwendigkeit wider. Die Einstellung zur Staatsbürgerschaft begann sich jedoch ab Ende des 19. Jahrhunderts zu verschieben. Als die Nation sich selbst als autark begriff und der 14. Verfassungszusatz zunehmend als historisches Relikt erschien, begann eine erneute Mythologisierung des Geburtsortes als notwendige Voraussetzung für eine wahrhafte Zugehörigkeit zur Nation. Eingebürgerte mussten ihre Loyalität erst beweisen.

Nun sollen eingebürgerte Staatsbürger*innen Fähigkeiten und Kenntnisse belegen, die gebürtige US-Amerikaner*innen vielleicht nie besitzen werden. Die Einbürgerung ist ein langwieriges Verfahren. Um sich zu qualifizieren, muss ein*e Bewerber*in in den USA wohnen und nachweisen, Englisch lesen, schreiben und sprechen zu können. Er oder sie muss außerdem über solide Kenntnisse der Geschichte und des US-Regierungssystems verfügen. Für die Einbürgerung muss man darüber hinaus nachweisen, dass man „eine Person mit gutem moralischen Charakter ist, die sich den Prinzipien der Verfassung der Vereinigten Staaten verbunden fühlt“. Man kann sich leicht vorstellen, wie viele gebürtige US-Amerikaner*innen über Fragen wie „Was hat die Unabhängigkeitserklärung bewirkt?“ oder „Wie viele US-Senatoren gibt es?“ stolpern würden. Es fallen einem auch viele gebürtige US-Amerikaner*innen mit einem durchaus fragwürdigen „moralischen Charakter“ ein, darunter so manche Präsidenten.

Überdies laufen Eingebürgerte anders als gebürtige US-Amerikaner*innen auch Gefahr, ihre Staatsbürgerschaft zu verlieren. Sie können beispielsweise ausgebürgert werden, wenn die Regierung feststellt, dass sie bei ihrem Einbürgerungsantrag Fakten gefälscht oder verschwiegen haben, oder wenn sie sich einer Aussage vor dem Kongress verweigern. Eine Ausbürgerung ist auch möglich, wenn sich herausstellt, dass ein zuvor Eingebürgerter Mitglied einer terroristischen Organisation (wie der Nazi-Partei oder Al-Qaida) ist, oder wenn er unehrenhaft aus dem Militär entlassen wird.

Dies mag nach legitimen Gründen für die Aufhebung der Staatsbürgerschaft aussehen. Aber die Möglichkeit der Ausbürgerung wurde zunächst nicht nur als Strafe eingeführt. Durch eine Ausbürgerungsklausel im Einbürgerungsgesetz von 1906 sollte das Verfahren vereinfacht werden, da die Behörden nun unnötige oder fehlerhafte Einbürgerungen einfach annullieren konnten. Sobald es technisch möglich war, begann die Regierung jedoch, die Ausbürgerung für die gezielte Ausweisung unerwünschter Personen zu nutzen.

So wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einigen Frauen (sogar in den USA geborenen) die Staatsbürgerschaft aberkannt, nachdem sie Ausländer geheiratet hatten, ebenso wie Asiat*innen, deren „Rasse“ als „unamerikanisch“ galt. 1956 schlug US-Generalstaatsanwalt Herbert Brownell vor, Kommunist*innen durch den Entzug der Staatsbürgerschaft zu bestrafen. Als Reaktion darauf und angesichts der während der Nachkriegszeit weit verbreiteten Staatenlosigkeit plädierte die Philosophin Hannah Arendt für einen Verfassungszusatz zum Schutz der Staatsbürgerschaft. Sie, die selbst als staatenlose Geflüchtete aus Deutschland in die USA gekommen war, wusste nur allzu gut, wie leicht die Ausbürgerung zu einer totalitären Waffe werden kann, um Menschen aus dem Schutzbereich des Gesetzes zu drängen.

Selbst vermeintlich legitime Gründe für eine Ausbürgerung sind darüber hinaus oft schwer zu ermitteln. Im Juni 2018 kündigte die US-Einwanderungsbehörde

Schon Hannah Arendt forderte einen Verfassungszusatz zum Schutz der Staatsangehörigkeit von Eingebürgerten.

USCIS die Einrichtung einer neuen Abteilung an, die teilweise schon Jahrzehnte zurückliegende Fälle von Einbürgerungsbetrug untersuchen soll. Das Interesse an solchen Fällen begann schon während der Präsidentschaft Obamas, als die Regierung das Fehlen der Fingerabdrücke von 13.000 Personen in einer zentralen Fingerabdruckdatenbank bemerkte. Die neue USCIS-Stelle wurde mit der Durchsuchung der Dateien beauftragt, um herauszufinden, welche Personen die Einbürgerung unter einem falschen Namen beantragt haben könnten.

Ein Mann namens Baljinder Singh war 2018 die erste Person, deren Einbürgerungsurkunde im Rahmen dieser Operation für nichtig erklärt wurde. Singh war 1991 durch einen Asylantrag unter dem Namen Davinder Singh in die USA gelangt. Nachdem er den Antrag zurückzog, sollte er abgeschoben werden, lebte aber weiterhin in den USA. Durch die Heirat mit einer US-Bürgerin erhielt er 2006 die Staatsbürgerschaft unter dem

Namen Baljinder, ohne zu erklären, dass er einen Asylantrag unter einem anderen Namen gestellt hatte. Der Fall scheint ein eindeutiges Beispiel für Betrug zu sein. „Der Beschuldigte hat unser Einwanderungssystem ausgenutzt und sich unrechtmäßig den ultimativen Einwanderungsvorteil der Einbürgerung gesichert“, erklärte der zuständige Staatsanwalt Chad Readler. Aber es ist juristisch völlig offen, wie Singh das Einwanderungssystem „ausgenutzt“ haben soll. Ist die Tatsache, dass Singh den Abschiebungsbefehl nicht vorlegte, ein Beleg für seinen schlechten moralischen Charakter, sodass er nicht für eine Einbürgerung infrage kommt? Oder genügt schon das Verschweigen an sich, um ihn nicht einzubürgern?

Diese Fragen stellen sich auch bei anderen Ausbürgerungsverfahren, die allesamt zeigen, wie schwierig die Einordnung bestimmter Tatsachen in Einbürgerungsverfahren ist, beziehungsweise wann das Leugnen oder Verheimlichen dieser Tatsachen die Ausbürgerung rechtfertigt. In einem aktuellen Fall droht beispielsweise einem 62-jährigen Mann aus Florida, Parvez Manzoor Khan, die Ausbürgerung, ebenfalls mit der Begründung, er habe bei seinem Einbürgerungsantrag eine frühere Ausweisungsanordnung verschwiegen. Khan hielt dagegen, er habe von der Anordnung gar nichts gewusst. Er hatte nie die Hilfe eines Übersetzers erhalten, und sein Anwalt, dem im Übrigen später die Anwaltszulassung wegen Fehlverhaltens entzogen wurde, hatte es versäumt, ihn über seine Anhörung vor dem Einwanderungsgericht zu informieren. Sein jetziger Rechtsbeistand vertritt den Standpunkt, dass, selbst wenn ihm die damalige Anordnung bekannt gewesen wäre und er die Einwanderungsbehörde darüber informiert hätte, die juristische Relevanz dieser Ausweisungsverfügung für die Einbürgerung nicht eindeutig gegeben sei.

In einem ähnlichen Fall (Maslenjak vs. United States) wurde eine bosnische Serbin beschuldigt, bei ihrem Einbürgerungsantrag über die Aktivitäten ihres Mannes in der bosnisch-serbischen Armee gelogen zu haben. Als Maslenjak die Anerkennung als Geflüchtete beantragte, gab sie gegenüber einem Einwanderungsbeamten an, sie und ihre Familie seien Ziel von Verfolgung, weil ihr Mann sich der Einberufung in die Armee entzogen habe. Sie erhielt daraufhin Asyl. In ihrem späteren Antrag auf Einbürgerung erklärte Maslenjak unter Eid, dass sie niemals einen US-Einwanderungsbeamten belogen habe. Nachdem jedoch die Einwanderungsbehörde Beweise dafür vorlegte, dass ihr Mann in Wirklichkeit ein Offizier der bosnisch-serbischen Armee gewesen war, wurde Maslenjak wegen widerrechtlich erlangter Einbürgerung vor Gericht gestellt. 2014 wurde sie deswegen verurteilt, ihre US-Staatsangehörigkeit wurde

aberkannt. Im Jahr 2017 hob der Oberste Gerichtshof die Entscheidung auf und wies den Fall an die Vorinstanz mit der Begründung zurück, es sei unklar, ob Maslenjaks Unwahrheit über ihren Ehemann für ihren Einbürgerungsantrag „ausreichend relevant“ sei.

In solchen Fällen handelt es sich um ganz gewöhnliche Bürger*innen, die seit Langem in den USA leben. Ihr einziges „Verbrechen“ besteht darin, dass sie Regierungsbeamten bei ihrem Antrag auf Asyl oder Einbürgerung gewisse Informationen vorenthalten haben, die für ihren Einbürgerungsantrag relevant gewesen sein könnten. Die Beispiele zeigen, warum die Ankündigung der Einwanderungsbehörde einer aggressiveren Untersuchung von Betrugsfällen viele eingebürgerte US-Amerikaner*innen in Panik versetzte.

Was, wenn sie eine falsche Adresse auf ihrem Antrag eingetragen oder den dritten Vornamen ihrer Mutter nicht genannt hatten? Eine Freundin, die ihren ständigen Wohnsitz in den USA hatte und ihre Einbürgerung beantragen wollte, sorgte sich über eine drohende Abschiebung, sollte sie im Fall eines Umzugs vergessen, ihre neue Adresse innerhalb von zehn Tagen der Behörde mitzuteilen. Denn nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz ist dieses Versäumnis ein Vergehen, das mit Abschiebung geahndet wird.

Selbst wenn Abschiebungen ausgesetzt werden, wird die Ungleichbehandlung fortbestehen, solange die Option bestehen bleibt. Schließlich kann Angst, auch wenn sie ungerechtfertigt ist, das Verhalten mancher Menschen verändern. Auch wenn die Anträge der meisten Eingebürgerten in Wirklichkeit nie mehr untersucht werden, führt allein schon die Angst vor der Ausbürgerung dazu, dass die meisten von ihnen etwa ihr Recht, gegen die Regierung zu protestieren, möglicherweise nicht wahrnehmen.

Oder vielleicht wird ein*e Ausländer*in mit ständigem Wohnsitz in den USA sicherheitshalber überhaupt keinen Einbürgerungsantrag stellen und damit auf das Wahlrecht verzichten. Da die Möglichkeiten der Medien, diese Ängste zu zerstreuen, begrenzt sind, schreibe ich mich an dieser Stelle der Forderung Hannah Arendts nach einem Verfassungszusatz zum Schutz der Staatsangehörigkeit von eingebürgerten Bürger*innen an. Es sollte nur eine Art von Bürger*innen in den Vereinigten Staaten geben: Bürger*innen. —

Stephanie DeGooyer ist Assistenzprofessorin an der University of North Carolina at Chapel Hill. Sie befasst sich vor allem mit transatlantischer Literatur, Recht und politischer Philosophie, besonders im Hinblick auf Staatsbürgerschaft und Immigration. Der Text erschien am 18. Juli 2019 unter dem Titel „Rethinking Birthright“ auf der Website *Boston Review*. Die Autorin hat ihn für diese Veröffentlichung bearbeitet.

UNTEILBAR

Der Wert jedes Menschen ist gleich, seine Würde gilt überall. Sie begleitet ihn auf Schritt und Tritt und kann verletzt werden, aber nicht verloren gehen.

Von Erin Daly und James R. May

Würde ist insofern universell, als sie jedem Menschen innewohnt, der je geboren wurde oder wird. Sie ist insofern inhärent, als sie weder vonseiten der Regierung noch des Gesetzes anerkannt zu werden braucht – sie ist einfach in jedem von uns. Die Würde definiert auch unsere Beziehungen zu anderen, unser Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, unser Bedürfnis, als Person behandelt zu werden, und unsere Verpflichtung, die Würde anderer zu respektieren. Würde erkennt an, dass jede Person einen Wert hat und dass der Wert jeder Person gleich ist. Aus diesem Wert ergibt sich Handlungsfähigkeit, das heißt ein Gefühl der Kontrolle über das eigene Leben, und aus Handlungsfähigkeit ergeben sich Rechte – auch für diejenigen, die staatenlos sind.

Würde ist jedoch mehr als eine dem Menschen innewohnende Eigenschaft. Sie ist ein Recht, das im Völkerrecht, in 160 Verfassungen und in Tausenden von Gerichtsentscheidungen auf der ganzen Welt anerkannt worden ist, manchmal in Verbindung mit anderen Rechten (wie dem Recht auf freie Meinungsäußerung, dem Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung, dem Recht auf Reisen, dem Recht auf Wohnung und Bildung, um nur einige zu nennen). Sie wird auch als ein Grundrecht oder die „Mutter aller Rechte“ bezeichnet, da sie die Quelle aller anderen Rechte ist. In Erweiterung von Hannah Arendts berühmtem Diktum könnte man es so formulieren: Würde ist das Recht, andere Rechte zu haben und zu beanspruchen. Für manche ist sie so entscheidend für das Rechtssystem, dass sie als Grundwert einer Rechts- oder Verfassungsordnung, als ihre Basis und ihr Zweck, als Alpha und Omega einer gerechten Rechtsstaatlichkeit angesehen wird. In der Tat könnten wir sagen, dass der Grund, warum wir überhaupt Gesetze und Rechte und Regierungen haben, der Schutz und die Förderung der Menschenwürde ist. Staaten sind damit die Mittel, mit denen die Würde geschützt und respektiert wird. Sie sollten ihr nicht im Wege stehen.

Staatenlose Menschen sind besonders anfällig für den Entzug von Rechten. Wird ein Mensch im Laufe seines Lebens staatenlos, verliert dieser oft die Rechte, die er als Bürger*in im Heimatstaat besaß. Wenn sie gehen, lassen sie mehr als nur ihre Rechte zurück, sie

verlassen auch Familie und Freunde, vertraute Orte, Dinge, die ihnen lieb und teuer waren. Orte, die sie ihr Zuhause nannten, und die Landschaften ihres Lebens. Alles können sie zurücklassen – außer ihrer Würde. Wie auch immer die Umstände sein mögen, die Würde muss intakt bleiben. Das gilt auch für diejenigen, die staatenlos geboren werden: Sie haben vielleicht keine der Bindungen, die mit einer Staatsbürgerschaft einhergehen, aber sie haben eine Bindung an ihre eigene Menschenwürde. Die ursprünglichen Verfasser der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben sich dafür entschieden, den Vorrang der einzelnen Person vor jeder Gruppe oder sonstigen Instanz, ob real oder eingebildet, hervorzuheben und die Würde an die Geburt eines jeden „Mitglieds der menschlichen Familie“ zu knüpfen.

Da die Menschenwürde unabhängig von jedem Staat existiert und es keiner Regierung bedarf, um sie zu schaffen, zu definieren oder zu gewähren, kommt ihr eine besondere Bedeutung für diejenigen zu, die staatenlos sind oder es werden. Für Staatenlose ist die Menschenwürde die Energie, die ihr Recht begründet, Rechte einzufordern, sei es von dem einen oder von dem anderen oder von gar keinem Staat.

Insofern, als die Würde das Wesen des Menschseins ist, steht sie in Zusammenhang mit allen gemeinschaftlichen Facetten der menschlichen Erfahrung. Wenn Menschen den Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Bildung verlieren, wenn sie ihre Arbeit und ihren Lebensunterhalt verlieren, wenn ihre Familien auseinandergerissen werden und ihr Gemeinschaftsgefühl zerschlagen wird, ist ihre Würde bedroht. Wenn Menschen ihre Stimme in ihrem politischen Umfeld verlieren, wenn sie keine Mitspracherechte mehr bei der Entscheidungsfindung haben, wenn ihnen der Zugang zur Justiz verwehrt wird, beeinträchtigt das ebenfalls ihre Würde. Alle Rechte – bürgerliche, politische wie auch sozioökonomische – sind wichtig, gerade weil sie in engem Zusammenhang mit der Würde eines Menschen stehen. Und für Menschen, die keine dauerhafte Bindung an einen Staat haben, ist die Wahrung ihrer Würde auf allen diesen miteinander verbundenen und voneinander abhängigen Ebenen zwingend erforderlich. Die Würde vereinigt alle anderen Rechte und manifestiert ihre Unteilbarkeit. Sie ist das, was unseren eigenen Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben und auf Anerkennung „als Person“ zum Leben erweckt. Würde und Rechte sind daher eng miteinander verwoben: Würde begründet das Recht, Rechte einzufordern, und Rechte werden eingefordert, um die Menschenwürde zu schützen und zu fördern.

Für Staatenlose heißt das, dass sie das Recht haben, „als Person“ von allen anderen Personen respektiert zu werden, unabhängig davon, ob diese in privater oder

öffentlicher Eigenschaft handeln. Es bedeutet, dass ihr Leben von Belang ist und sie nicht entlassen oder entsorgt oder als bloße Objekte bei der Verfolgung der Staatsräson behandelt werden können. Es bedeutet auch, dass sie Anspruch auf eine individuelle Behandlung haben, in dem Sinne, dass die einzigartigen Umstände jeder einzelnen Situation angemessen zu berücksichtigen sind. Und es bedeutet, dass Strafen und Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Notwendigkeiten stehen sollten, aber nicht darüber hinaus gehen.

Was letztlich zählt, sind also nicht so sehr die Staatsbürgerschaft oder Nationalität und die Rechte, die sich daraus ableiten lassen. Was zählt, sind vielmehr die Menschenwürde und die Rechte, die sich aus ihr ergeben. Dazu gehört insbesondere das Recht, als Person behandelt zu werden, ganz egal wo. —

Erin Daly und **James R. May** sind Professoren für Recht an der Widener University School of Law im US-Bundesstaat Delaware. Gemeinsam forschen sie über Rechtsphilosophie und Menschenrechte in der Umweltkrise.

ABGESICHERT

Oft wird Staatenlosen ihre materielle Sicherheit verweigert. Dabei gehört sie zu den Sozialrechten, die zugleich Menschenrecht sind. Kampagnen zu ihrer universellen Durchsetzung sollten so geführt werden, dass das „Recht auf Rechte“ zur Selbstverständlichkeit wird, fordert das Konzept der „Globalen Sozialen Rechte“. Von Ulrike Lauerhaß und Eva Wuchold

Staatenlose Menschen bezeichnen sich selbst oft als „unsichtbar“, wenn sie mit keinem amtlichen Dokument registriert sind. Die Folgen für sie sind erheblich: Sie müssen um ihre Rechte kämpfen, werden diskriminiert und nicht selten aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Mit der Staatsangehörigkeit gehen eben nicht nur emotionale Werte wie Zugehörigkeit und Identität einher, sondern auch fundamentale bürgerliche und politische Rechte sowie der Zugang zum System der sozialen Sicherheit. Auch wenn der Staat innerhalb seines Hoheitsgebietes die Pflicht hat, alle Menschen vor Übergriffen zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte verwirklicht werden, wird dieses Prinzip bei Staatenlosen in der Praxis vielfach eingeschränkt oder gar verletzt. Dies gilt insbesondere für die sozialen Rechte, die sogenannte „zweite Generation“ der Menschenrechte.

Sozialrechte sind individuelle Grund- und Menschenrechte, die jedem einzelnen Menschen durch sein Menschsein zustehen. Sie sollen das Individuum vor Ausbeutung schützen und ihm das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum garantieren. Sie gelten

als angeboren, unveräußerlich und auch als unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Das Recht auf soziale Sicherheit ist ein zentraler Bestandteil der sozialen Rechte. Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 besagt ebenso wie Artikel 9 des UN-Sozialpaktes, dass jeder Mensch als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit hat. Maßgeblich für diese Rechtsstellung ist, dass ohne materielle Sicherheit soziale und kulturelle Rechte und auch die bürgerlichen und politischen Rechte eine Illusion bleiben.

Die Grundlagen für die Ausübung der sozialen Rechte muss der Staat bereitstellen, sofern er über die notwendigen Mittel dafür verfügt. Ansonsten sind die Staatengemeinschaft und die internationalen Organisationen in der Pflicht. Problematisch ist, dass dem Artikel 9 des UN-Sozialpaktes keine Verpflichtung im Völkerrecht folgt, die soziale Sicherung auch zu verwirklichen. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ist in Artikel 25 der AEMR verankert, und Mindestnormen der sozialen Sicherheit sind in Übereinkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert. Während das „Was“ also klar ist, ist der Spielraum bei dem „Wie“ sehr groß, bei der Frage also, auf welche Weise die soziale Sicherheit im Sinne dieses Paktes verwirklicht werden soll.

Strittig ist insbesondere das „Für wen“, also wer in das soziale Sicherungssystem einbezogen ist. In der Regel legen die Staaten diese Frage äußerst restriktiv aus. Staatenlose können sich nicht auf nationale Gesetze berufen und befinden sich praktisch in einem „rechtsfreien Raum“. Der Zugang zu grundlegenden Sozialleistungen ist erschwert, Staatenlose erwerben selten Schul- und Universitätsabschlüsse, sind Diskriminierung und Schikane durch Behörden ausgesetzt und von Ausbeutung bedroht. Ohne Ausweispapiere können sie kein Bankkonto eröffnen, nicht frei reisen, nicht wählen, sich und ihre Familienangehörigen nicht registrieren lassen.

Die Ausgrenzung von Staatenlosen wie soziale Ausgrenzung insgesamt ist ein mehrdimensionaler Prozess, der durch ungleiche Machtverhältnisse angetrieben wird. Er findet auf verschiedenen Ebenen statt: Individuum, Haushalt, Gruppe, Gemeinschaft, Staat und global. Ein Ansatz, die Ausgrenzung zu überwinden, sind die Globalen Sozialen Rechte (GSR). Sie beziehen sich auf den Menschenrechtsgedanken, richten sich aber nicht an eine staatliche oder überstaatliche Organisation, die die Rechte gewährt, sondern fordern zur aktiven Aneignung als legitim anerkannter Rechte auf. Sie propagieren kollektive Prozesse, weil sie davon ausgehen, dass Rechte immer und zugleich allen und jedem Einzelnen zustehen.

Das Konzept GSR bedeutet die emanzipatorische Aneignung universaler Menschenrechte. Es soll so angewandt werden, dass sich – global – das „Recht auf Rechte“ im Alltagsverstand einnistet. In diesem Sinne kann es nur ein erster Schritt sein, Staatenlosigkeit weltweit zu beenden. Ziel muss vielmehr sein, dass Staatsangehörigkeit nicht mehr nötig ist, weil alle Menschen tatsächlich frei und gleich sind, also eine Weltgesellschaft, die kein Außen kennt, und in der es

somit keinen Ausschluss und auch keinen Verlust sozialer Rechte aufgrund fehlender Staatsangehörigkeit geben kann, wie der deutsche Soziologe Niklas Luhmann schrieb.

Um den Gegensatz zwischen globaler Gerechtigkeit und Nationalstaatlichkeit aufzulösen und die GSR durchzusetzen, müsste in globalem Maßstab umverteilt werden. Möglich wäre das. 2019 lebten mehr als 600 Millionen Menschen in extremer Armut, das heißt von weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag. 55 Prozent der Weltbevölkerung erhielten keinerlei Sozialschutzleistungen, etwa Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Invalidenrente. Gleichzeitig lag das Welteinkommen bei über 11.000 US-Dollar pro Kopf. Der Transfer von nur einem Prozent des Einkommens der Reichen in die armen Länder, etwa 500 Milliarden von 90 Billionen US-Dollar pro Jahr, würde ausreichen, das Recht auf soziale Sicherheit durchzusetzen. —

Ulrike Lauerhaß ist Projektmanagerin der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Berlin für deren Büro in Beirut. **Eva Wuchold** ist Programmdirektorin für Soziale Rechte im Büro Genf der Stiftung.

DAZUGEHÖRIG

Die westliche Kultur enthält Spuren eines kalten Rationalismus und einen nach innen gerichteten Chauvinismus, der das Heimatland erhöht und Außenstehende mit fremdenfeindlichem Misstrauen betrachtet. Dies taugt nicht für eine moderne Gesellschaft, in der Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund in Nachbarschaft leben. Stattdessen brauchen wir eine Ethik, die Fremde willkommen heißt. Von Rachid Boutayeb

Wir sind alle Ausländer – richtet sich diese Aufschrift an der Wand einer deutschen Universität an die Leute im Allgemeinen, an Leute, die diesen Menschen gegenüber oft genug misstrauisch sind? Oder richtet sie sich an Studierende im Besonderen? Oder an Philosophierende, die von einer besseren Welt träumen?

Die „überflüssigen Menschen“ der Moderne, die „moralische Panikmache“ und die „Politik der Absicherung“,

von denen der Soziologe Zygmunt Bauman sprach,¹ sind eng miteinander verwoben. Doch die Politik auf Stimmenfang und die Medien im Panikmodus interessieren sich nicht für solche Diagnosen; sie haben bereits einen Schuldigen gefunden, nämlich – wie immer – die Ausländer*innen. Heute sind es vor allem die Menschen islamischen Glaubens, denen diese Rolle zugewiesen wird. Die Paranoia gegenüber dem Islam ist die große Lüge im neoliberalen Diskurs. Schon Hannah Arendt meinte dazu, die politische Lüge sei in der Moderne „vollständig und endgültig“ geworden.

Diese Industrie der Angst basiert auf Ideen oder vielmehr Vorurteilen, die zu einem großen Teil noch aus dem Mittelalter und dem Zeitalter der Aufklärung stammen. Sie beherrscht nach wie vor die Verbindungen zwischen dem Westen und dem Islam, allem Erkenntniszuwachs zum Trotz. Schließlich ist der Islam schon seit der Spätantike ein fester Bestandteil der westlichen Kultur und Geschichte. Indem er ihn wegstößt, bestätigt der Westen lediglich die Präsenz des Islam, zumindest als etwas Unverständliches und Fremdes. Da der Islam bekanntlich politisch instrumentalisiert und in seinem Namen eine blutige Ideologie vertreten wird, ist diese

1 Zygmunt Bauman, *Wasted lives: Modernity and its outcasts*, Malden, Massachusetts 2003. Deutsch: *Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne*, Hamburg 2005

Angst durchaus nachvollziehbar. Gleichwohl wird sie im Westen und anderswo ausgenutzt. Anstatt die Instrumentalisierung des Islam abzulehnen, geben wir uns mit der Schuldzuweisung an die Kultur zufrieden. Mit der Verurteilung des Islam verurteilt die westliche Moderne jedoch nur sich selbst.

Die Debatte über die angeblichen Integrationsprobleme von Muslim*innen scheint daher der falsche Ansatz zu sein. Mag sein, dass sich manche im Namen eines illusorischen Zugehörigkeitsgefühls selbst getoisieren, während ihre etwaigen Verfehlungen in den Medien unverhältnismäßige Aufmerksamkeit erregen. Doch wird im politischen und medialen Diskurs in Ländern wie Deutschland und Frankreich übersehen, dass wir es dabei nicht mit Religion, sondern mit Religiosität zu tun haben. Diese Religiosität hängt zusammen mit den Erfahrungen der Marginalisierung und Ablehnung, ja auch mit sozialer Unsichtbarkeit, um es mit dem Philosophen Axel Honneth zu sagen.²

Immanuel Kant hatte seinerzeit dem Judentum „Unfreiheit“ unterstellt. Viele zeitgenössische Denker wie Peter Sloterdijk behaupten gar, es sei unmöglich, dem Islam anzugehören und gleichzeitig Bürger*in einer Demokratie zu sein. Hegelianische Philosophie „reist nicht“ und wird dennoch von dem starken Bedürfnis getrieben, über andere zu urteilen. Wie ein Kind versucht sie, das Gegenüber zu beherrschen, es zu zivilisieren und zu vollständigem Gehorsam zu bringen. Die kühle Vernunft unterscheidet sich in ihrer Missachtung der interkulturellen Beziehungen nicht von einem solchen Intellektualismus, in dem (wie Emmanuel Levinas gezeigt hat) sich Sinngebung auf „Inhalte, die zu Bewusstsein kommen“, beschränkt.³

Mein Vorschlag stellt eine Alternative zu einem Zugehörigkeitsgefühl dar, das andere Menschen angreift, sie zu assimilieren und auf diese Weise selbst unverändert zu bleiben versucht. Anstelle dessen schlage ich eine „Rationalität der Nachbarschaft“ vor, eine Ethik des Mitgefühls und der Toleranz gegenüber Mehrdeutigkeiten. Es handelt sich um eine Rationalität, die sich bewusst der Sprache der Spontaneität, Empathie und Kooperation bedient. Sie tritt, anders gesagt, der Überbewertung des kognitiven, abstrakten Denkens entgegen und setzt ein Zeichen gegen die Machtausweitung und die grausame Ablehnung anderer. Ihre Logik ist nicht die des objektiven Denkens, sondern der subjektiven Dankbarkeit – einer Dankbarkeit, die sich nicht

auf eine geschäftsmäßige Reaktion, auf einen zu erhaltenen Nutzen reduzieren lässt. Sie ist eine ethische Vision, wie sie von den großen monotheistischen Religionen⁴ vertreten wurde, aber heute ungebräuchlich geworden ist.

Die deutsche Idee des Heimatdenkens ist die falsche Antwort auf den gesellschaftlichen Winter der Vernunft. Heimatdenken ist eine irrationale Reaktion, die von genau dieser Ratio ausgeht und ihre eigene Logik der Ausgrenzung reproduziert. „Heimat“ impliziert Besitz, nicht Teilen. Und ein solches Denken bleibt der Logik der Verwandtschaft, einem spezifischen genealogischen Mythos verhaftet. Levinas sieht in dieser Fetischisierung des Ortes, der Heimat, zu Recht die Auslöschung derjenigen, die nicht Teil davon sind (und auch nicht dazugehören sollen).

Ich neige nicht zur Oikophobie (der Abneigung gegen die eigene Heimat). Ich lehne aber trotzdem die These ab, dass man von Nachbarschaft nur in Bezug auf den *Oikos* sprechen kann. In der Nachbarschaft besteht eine Bindung zu den anderen, was die Nachbarschaft zu einem ontologischen Bestandteil eines jeden Menschen macht. Mehr noch, die Nachbarschaft stellt einen Rückzug von sich selbst dar, eine Dissoziation des Ortes, denn Nachbarn ersetzen in demokratischen Gesellschaften die Verwandtschaft. Sie ist laut Héléne L’Heuillet eine Art „freier Zusammenschluss“.⁵

Für all diejenigen aber, die in einem nationalistischen Paradigma gefangen bleiben, kann der Nachbar allenfalls ein Verwandter sein. Es gibt keinen Platz für das, was Jacques Derrida das „absolut Ungleiche“ nennt, für das Gesicht, das im Sinne von Levinas jede objektivierende Intentionalität überwindet, oder für den Gott, Freund des Fremden, von dem Hermann Cohen sprach. Es wird deutlich, welche Form der Mensch annehmen oder verlieren kann, wenn das Heimatdenken – jener ethnokulturelle Ansatz, der soziale Gruppen nach ihrer Herkunft oder Zugehörigkeit definiert – und damit die Versuchung, Mauern zu bauen, beziehungsweise die politische „Diktatur der Brüder“ die Welt erobert.

Ich habe nur ein Land, aber es gehört mir nicht. —

Rachid Boutayeb ist Professor für moderne Philosophie am Doha-Institut. Er forscht zu Andersartigkeit, Beziehungen zwischen dem Islam und dem Westen und zur Sozialphilosophie.

2 Axel Honneth, Invisibility: On the Epistemology of ‚Recognition‘, in: Aristotelian Society Supplementary Volume, Band 75, Heft 1, S. 111–126, Juli 2001

3 „contenus donnés à la conscience“, Emmanuel Levinas, Humanisme et l’autre homme, Paris 1987, S. 18. Deutsch: Humanismus des anderen Menschen, Hamburg 2005

4 Elisabeth Conradi, Forgotten Approaches to Care. The Human Being as Neighbour in the German-Jewish Tradition of the Nineteenth Century, in: Care in Healthcare, hrsg. v. Franziska Krause und Joachim Boldt, Cham 2017, S. 13–35

5 Héléne L’Heuillet, Du voisinage, Paris 2016

**Das Territorialitätsprinzip ist allenfalls eine Verlegenheitslösung,
die nur einigen Menschen hilft, während aber ebendieses
Prinzip für viele andere eine Quelle der Ungleichheit darstellt.**

aus: **GEBÜRTIG ODER EINGEBÜRGERT** von Stephanie DeGooyer, Seite 5

**Für Staatenlose ist die Menschenwürde die Energie,
die ihr Recht begründet, Rechte einzufordern, sei es von dem einen
oder von dem anderen oder von gar keinem Staat.**

aus: **UNTEILBAR** von Erin Daly und James R. May, Seite 8

**Das Ziel muss sein, dass Staatsangehörigkeit nicht mehr
nötig ist, weil alle Menschen tatsächlich frei und gleich sind.**

aus: **ABGESICHERT** von Ulrike Lauerhaß und Eva Wuchold, Seite 10

**Ich schlage eine „Rationalität der Nachbarschaft“ vor,
eine Ethik des Mitgefühls und der Toleranz
gegenüber Mehrdeutigkeiten.**

aus: **DAZUGEHÖRIG** von Rachid Boutayeb, Seite 11